

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

96

Gesetz: BAT §§ 22, 23 Anlage 1 a VergGr. V c (Gärtnermeister);
Tarifvertrag vom 10. Oktober 1961 über die Eingruppierung
der Gärtnermeister

Leitsätze:

- 1) Zu den einzusetzenden und zu beaufsichtigenden vergleichbaren Arbeitskräften im Sinne der zweiten Alternative der für Meister geltenden Fallgruppe der VergGr. V c in der Fassung des Tarifvertrages über die Eingruppierung der Gärtnermeister vom 10. Oktober 1961 muß mindestens eine Arbeitskraft gehören, die, würde sie im öffentlichen Dienst stehen, mit ihrer Tätigkeit die Merkmale der VergGr. VI b erfüllt. Dabei genügt es, wenn vergleichbare Arbeitskräfte unter Berücksichtigung der Eigenart der Tätigkeit im Gartenbau im Durchschnitt eingesetzt und beaufsichtigt werden.
- 2) Zu den von einem Gärtnermeister eingesetzten und beaufsichtigten Arbeitskräften, die nicht dem öffentlichen Dienst angehören, können nicht nur Gärtnermeister oder Meister der eingesetzten Unternehmen, sondern auch die entsprechend tätigen Unternehmer selbst zählen.

Aktenzeichen: 4 AZR 375/70

Urteil des BAG vom 25. August 1971 IAG Baden-Württemberg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Verkündet am
25. August 1971

Im Namen des Volkes!

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25. August 1971 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Neumann und Dr. Feller sowie die Bundesarbeitsrichter Schulz-Rupp und Gröbning für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 3. Juli 1970 - 2 Sa 21/69 - aufgehoben.

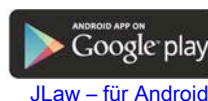
Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger legte im Jahre 1960 die Gärtnermeisterprüfung ab. Seit 1963 ist er als Gärtnermeister beim Garten- und Friedhofsamt der Beklagten beschäftigt. Ihm obliegt die Durchführung der gärtnerischen Pflegearbeiten in den Bezirken Stadtmitte, Weststadt, Eselsberg, Türmle, Kühberg und Söflingen mit 51 Pflegestellen, soweit sie von Fremdfirmen ausgeführt werden. Er erstellt die hierfür erforderlichen Kostenvoranschläge und arbeitet die Leistungsverzeichnisse aus, die für die Vergabe von Arbeiten notwendig sind. Der Auftrag wird dann vom Abteilungsleiter bzw. dem Leiter des Garten- und Friedhofsamtes an die jeweiligen Unternehmen vergeben. Im Rahmen der abgeschlossenen Verträge bestimmt der Kläger je nach Bedarf den Einsatz der Pflegefirmen für die Pflegearbeiten, die im Leistungsverzeichnis aufgeführt sind. Der Kläger beaufsichtigt die Durchführung der Arbeiten, erstellt die erforderlichen Aufmaße, überprüft die Arbeitsberichte in sachlicher Hinsicht und führt die Rechnungs- und Pflegeakten. Bei diesen Pflegearbeiten waren im Jahre 1967 elf Firmen mit vier Gartenbauingenieuren, sechs Gärtnermeistern und drei Obergärtnern, im Jahre 1968 acht Firmen mit vier Gärtnermeistern beschäftigt.

Der Kläger vertritt die Auffassung, er erfülle damit die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V c des Tarifvertrages vom 10. Oktober 1961 über die Eingruppierung der Gärtnermeister (TV). Durch diesen Tarifvertrag wurde die Anlage 1 a zum BAT ergänzt, indem in VergGr. V c folgende Fallgruppe eingefügt wurde:

"Gärtnermeister, denen mehrere Gärtnermeister oder Meister, davon mindestens einer mit Tätigkeiten der VergGr. VI b unterstellt sind, oder die regelmäßig vergleichbare Arbeitskräfte von Unternehmern einzusetzen und zu beaufsichtigen haben."

Demgemäß hat der Kläger beantragt,

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, den Kläger ab 1. Juli 1967 nach VergGr. V c BAT zu bezahlen.



Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt.

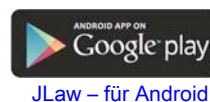
Sie vertritt die Auffassung, daß der Kläger die Tätigkeitsmerkmale der begehrten Vergütungsgruppe nicht erfülle. Er habe weder mehrere Gärtnermeister oder vergleichbare Unternehmerkräfte verantwortlich einzusetzen noch zu überwachen.

Das Arbeitsgericht Ulm hat der Klage stattgegeben und den Streitwert auf 7.200,-- DM festgesetzt. Die Berufung der Beklagten ist vom Landesarbeitsgericht zurückgewiesen worden. Mit ihrer Revision verfolgt die Beklagte das Ziel der Klageabweisung weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Der Revision war stattzugeben.

Der Kläger ist Gärtnermeister im Sinne der Protokollnotiz Nr. 1 zum Tarifvertrag über die Eingruppierung der Gärtnermeister vom 10. Oktober 1961. Darüber besteht zwischen den Parteien kein Streit. Das Landesarbeitsgericht nimmt nun an, dem Kläger sei eine Tätigkeit übertragen worden, die die Merkmale der 2. Alternative der begehrten VergGr. V c in der Fassung des Tarifvertrages vom 10. Oktober 1961 erfülle. Der Kläger habe nämlich regelmäßig Arbeitskräfte der von der Beklagten beauftragten Unternehmen einzusetzen und zu beaufsichtigen. Das Merkmal des Einsetzens von Arbeitskräften sei nicht nur dann gegeben, wenn der Beklagten ein Weisungsrecht gegenüber den Arbeitskräften der beauftragten Unternehmer zustehe, sondern auch dann, wenn der Unternehmer seine Arbeitskräfte aufgrund eines Vertrages tätig werden lasse und in einem sogenannten Leistungsverzeichnis sämtliche auszuführenden Arbeiten genau bezeichnet seien. Ließen die Leistungsverzeichnisse einen Ermessensspielraum, dann gehe der Einsatz zumindest teilweise von demjenigen aus, der das Ermessen konkretisiere. Da der Kläger die Leistungsverzeichnisse verantwortlich



aufstelle, bestimme er nicht nur Ort und Zeit, sondern auch Art und Umfang der Arbeit. Im übrigen stehe dem Kläger darüber hinaus ein nicht unerheblicher Ermessensspielraum zu, da ein großer Teil der Arbeit nur auf Anordnung durchgeführt werden dürfe.

Damit hat das Landesarbeitsgericht entgegen der Auffassung der Revision jedenfalls im Ergebnis zutreffend angenommen, daß der Kläger Arbeitskräfte von Unternehmern im Sinne der Tarifnorm einzusetzen hat. Schon nach dem unstreitigen Tatbestand bestimmt der Kläger im Rahmen der abgeschlossenen Verträge je nach Bedarf den Einsatz der Pflegefirmen für die Pflegearbeiten. Wenn das Landesarbeitsgericht dann in den Entscheidungsgründen ausführt, daß der Kläger im Rahmen eines nicht unerheblichen Ermessensspielraums einen großen Teil der Arbeit anordnet, so ist jedenfalls damit der Tarifbegriff erfüllt. Es kommt nicht mehr entscheidend darauf an, ob allein schon die Erstellung von Leistungsverzeichnissen den Begriff des "Einsetzens" erfüllen kann. Der Kläger bestimmt vielmehr auch im Einzelfall Ort, Zeit, Art und Umfang der Arbeiten und setzt damit die Arbeitskräfte von Unternehmern ein. Dem Landesarbeitsgericht ist im übrigen zuzustimmen, daß nach der 2. Alternative der Tarifnorm dem Kläger kein echtes Weisungsrecht im Sinne eines arbeitsvertraglichen Direktionsrechts über die Arbeitskräfte von Unternehmern eingeräumt sein muß, sondern daß es genügt, wenn der Kläger über die Unternehmen oder den Unternehmer den Einsatz bestimmt. Das stimmt entgegen der Auffassung der Revision auch mit der in Bezug genommenen Aussage des Zeugen R überein, der lediglich bekundet, daß der Kläger mit der Vergabe der Arbeiten nach den Leistungsverzeichnissen an die einzelnen Unternehmer nichts zu tun habe; wohl ist es aber danach Aufgabe des Klägers, nach der Vergabe zu bestimmen, wann mit den Arbeiten zu beginnen ist und wann die einzelnen Arbeiten auszuführen sind. Das sind aber wiederum Tätigkeiten, die den Einsatz der Arbeitskräfte der Unternehmer betreffen.



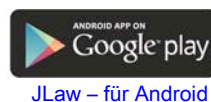
Zutreffend nimmt das Landesarbeitsgericht auch an, daß der Kläger die unternehmerischen Arbeitskräfte beaufsichtigt, wenn er die Ordnungsmäßigkeit der Arbeiten überprüft. Es ergibt sich zudem aus dem unstreitigen Tatbestand, daß der Kläger dabei die Durchführung der Arbeiten überwacht und somit das Landesarbeitsgericht auch diese Tätigkeit mit der Überprüfung anspricht. Auf die weiteren Tätigkeiten der Abnahme und auf die Überprüfung der Aufmaße sowie der Rechnungen kommt es hierbei nicht mehr an.

Dem Landesarbeitsgericht ist entgegen der Auffassung der Revision im Ergebnis auch darin zuzustimmen, daß es zu den vom Kläger eingesetzten und beaufsichtigten Arbeitskräften nicht nur Gärtnermeister oder Meister der für die Beklagte tätigen Unternehmen, sondern auch die entsprechend tätigen Unternehmer selbst zählt. Es ist der Revision zwar zuzugeben, daß nach dem reinen Wortlaut der Tarifvorschrift, wie sie auf den ersten Blick erkennbar ist, die Unternehmer selbst keine "Arbeitskräfte von Unternehmern" sein können. Nach der Tarifvorschrift soll aber ein Gärtnermeister, der Arbeitskräfte im Sinne der 2. Alternative der Tarifnorm einzusetzen und zu beaufsichtigen hat und damit dieselben Aufgaben wahrnimmt wie der in der 1. Alternative angesprochene Gärtnermeister, genauso vergütet werden wie dieser. Es soll mit anderen Worten keinen Unterschied machen, ob die die Arbeiten leitenden oder ausführenden Gärtnermeister im öffentlichen Dienst stehen oder hierzu andere Unternehmen des Gartenbaus hinzugezogen werden. Dann entspricht es aber dem Sinn und Zweck der Tarifbestimmung, auch keinen Unterschied darin zu machen, wenn im einen Fall die Gärtnermeister und Meister Angestellte eines Gartenbauunternehmens sind, im anderen Falle aber, insbesondere bei kleineren Unternehmen, die Unternehmer selbst mitarbeiten. In beiden Fällen besteht nämlich in der Tätigkeit des Gärtnermeisters, dem die weiteren Arbeitskräfte unterstellt sind, oder der die Arbeitskräfte einsetzt und beaufsichtigt, kein Unterschied, vorausgesetzt, daß auch der Unternehmer selbst vom Gärtner-



meister als Arbeitskraft der 2. Alternative der Tarifnorm eingesetzt und beaufsichtigt wird. Zutreffend und von der Revision auch nicht mehr bestritten nimmt das Landesarbeitsgericht dazu weiter an, daß die selbst als Gärtnermeister oder Meister mitarbeitenden Unternehmer nicht als solche angestelltenversicherungspflichtig sein müssen, sondern nur eine entsprechende Tätigkeit zu verrichten haben, die, würde sie in einem Arbeitsverhältnis verrichtet werden, die Angestelltenversicherungspflicht nach sich ziehen würde.

Das Landesarbeitsgericht hat jedoch zu Unrecht keinerlei Feststellungen dazu getroffen, daß unter den "vergleichbaren" Arbeitskräften nicht nur mehrere Gärtnermeister oder Meister, sondern davon mindestens einer mit Tätigkeiten der VergGr. VI b TV "regelmäßig" einzusetzen und zu beaufsichtigen sein müssen. Die Tarifnorm der fraglichen Fallgruppe der begehrten Vergütungsgruppe verlangt nämlich in ihrer 2. Alternative den Einsatz und die Beaufsichtigung von mit den in der 1. Alternative genannten Arbeitnehmern vergleichbaren Arbeitskräften. In der 1. Alternative wird aber ausdrücklich gefordert, daß von den mehreren Gärtnermeistern oder Meistern mindestens einer Tätigkeiten der VergGr. VI b TV verrichten muß. Daraus folgt, daß mindestens eine Arbeitskraft, die vom Kläger eingesetzt und beaufsichtigt wird, insofern den in der 1. Alternative genannten Arbeitnehmern vergleichbar sein muß, als sie, würde sie im öffentlichen Dienst stehen, mit ihrer Tätigkeit die Merkmale der VergGr. VI b TV erfüllt. Die Tätigkeitsmerkmale dieser Vergütungsgruppe sind keineswegs so auf den öffentlichen Dienst zugeschnitten, daß nicht auch außerhalb des öffentlichen Dienstes entsprechende Tätigkeiten verrichtet werden könnten. Es ist durchaus möglich, daß auch außerhalb des öffentlichen Dienstes Gärtnermeister tätig sind, die entweder besonders schwierige Arbeitsbereiche zu beaufsichtigen haben, in denen Gärtnergehilfen oder Arbeiter mit Facharbeiterbrief beschäftigt sind, oder



daß Gärtnermeister auch in einem besonders bedeutenden Arbeitsbereich mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit beschäftigt sind; schließlich können auch außerhalb des öffentlichen Dienstes Meister mit langjähriger Bewährung tätig sein, die besonders schwierige Arbeitsbereiche zu beaufsichtigen haben, in denen Gärtnergehilfen oder Arbeiter mit Facharbeiterbrief beschäftigt sind.

Das Landesarbeitsgericht wird hierzu noch die erforderlichen Feststellungen zu treffen und dabei zu berücksichtigen haben, daß der Kläger nur dann die Tarifnorm erfüllt, wenn er mehrere Gärtnermeister oder Meister "regelmäßig" einzusetzen und zu beaufsichtigen hat. Nach dem Tatbestand und den Ausführungen des angefochtenen Urteils steht nämlich noch nicht eindeutig fest, ob die bei den mit der Durchführung der Pflegearbeiten beschäftigten elf bzw. acht Firmen genannten Arbeitskräfte sämtlich tatsächlich vom Kläger eingesetzt und beaufsichtigt wurden und ob angesichts der zeitlichen Folge der Arbeiten der Kläger auch regelmäßig im Sinne der Tarifnorm mit "vergleichbaren" Gärtnermeistern oder Meistern zu tun hatte. Dabei genügt es, wenn das im Durchschnitt geschehen ist. Der Kläger brauchte nicht laufend vergleichbare Arbeitskräfte einzusetzen und zu beaufsichtigen. Vielmehr ist unter Berücksichtigung der Eigenart der Tätigkeit im Gartenbau zu prüfen, ob der Kläger während eines angemessenen repräsentativen Zeitraumes normalerweise Arbeitskräfte der hier genannten Art einzusetzen und zu beaufsichtigen hatte.

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die Kosten der Revision mitzubefinden haben.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Feller

Dr. Neumann

Bundesarbeitsrichter Schulz-Rupp
hat Urlaub und ist an der Unterschrift verhindert.

Dr. Poelmann; 9.9.71

Gröbing



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

